

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Minden

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. r), 59 Abs. 3 und Abs. 4, 96, 101 bis 104 und 105 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 11.07.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen und rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein unabhängiges Instrument der öffentlichen Finanzkontrolle. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet, überparteilich und unparteiisch.

Ziele der Prüfungen und Beratungen sind,

- die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu fördern und
- die Stadtverordnetenversammlung und den/die Bürgermeister*in bei der Führung der Stadt Minden zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Überwachungsverpflichtungen.

- (2) Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung besteht gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW ein Rechnungsprüfungsausschuss und nach § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung, nachfolgend Rechnungsprüfungsamt (RPA) genannt.

Die Aufgaben sowie der Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des RPA der Stadt Minden werden durch diese Rechnungsprüfungsordnung näher bestimmt.

- (3) Das RPA ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des RPA muss hauptamtlich bei der Stadt Minden bedienstet sein. Sie oder er muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).
- (5) Die Leitung und die Prüfer*innen können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Stadt Minden nur innehaben, wenn dies mit ihrer Unabhängigkeit und ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
- (6) Die Leitung und die Prüfer*innen des RPA dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befähigung begründenden Verhältnis nach § 31 Abs. 1 und 2

GO NRW stehen (§ 101 Abs. 6 GO NRW). Wenn das RPA auch die Eigenbetriebe und Sondervermögen prüft, ist diese Bestimmung entsprechend anzuwenden (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

- (7) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des RPA.
- (8) Das RPA hat im Rahmen seiner gesetzlichen und übertragenen Aufgaben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Verantwortungsbereich von Bürgermeister und Stadtverordnetenversammlung.
- (9) Das RPA unterliegt keinerlei fachlichen Weisungen, insbesondere bezüglich der Auswahl der Prüfungsobjekte, der Wahl der Prüfungsmethoden und der Ergebnisse der Prüfungen (Prüfungsfeststellungen, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen). Es ist nur Recht und Gesetz unterworfen.
- (10) Das RPA hat keinerlei Weisungsrechte, auch nicht gegenüber den geprüften Organisationseinheiten.

Durch die Tätigkeit des RPA bleibt die Verantwortlichkeit für die Dienst- und Fachaufsicht unberührt.

§ 2 Organisation des Amtes, Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern

- (1) Das RPA besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und den Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüfer*innen werden gemäß § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des RPA geeignet sein und über umfassende Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Sie müssen insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, technischem oder betriebswirtschaftlichem Gebiet sowie im Bereich der Informationstechnologie (IT) besitzen.
- (4) Die Leitung ist Vorgesetzte der Prüfer*innen. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich und den Prüferinnen und Prüfern gegenüber weisungsbefugt.
- (5) Die Prüfer*innen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Das RPA hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 102 GO NRW:
 1. die Jahresabschlussprüfung (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts),

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden.
- (2) Weitere gesetzliche Aufgaben hat das RPA gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW. Diese sind:
1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Minden und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 4. die Prüfung von Vergaben (Art und Umfang ergeben sich aus der Vergabeordnung der Stadt Minden),
 5. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (3) Das RPA kann nach § 104 Abs. 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Minden nach § 107 Absatz 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt Minden als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Minden bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 4 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem RPA aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt Minden im Rahmen der vorgenannten Aufgaben mit dem Ziel der

Prävention von Korruption und Manipulation sowie der Aufklärung derartiger Delikte,

2. die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts- und Rechnungswesen und der Zahlungsabwicklung sowie zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz der Informationstechnologie (IT).

3. für die Verwaltung und die Betriebe die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Näheres regelt die Vergabeordnung der Stadt Minden),

4. die Prüfung von Anordnungen und Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung bzw. an die Zahlungsabwicklung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung des RPA dies für erforderlich hält.

Diese Vorgänge sind dem RPA unaufgefordert vor der Zuleitung an die Finanzbuchhaltung vorzulegen. Eine aktuelle Aufzählung ist den Örtlichen Vorschriften der Finanzbuchhaltung (ÖV-FIBU) unter Punkt 3.1, „Beteiligung des RPA“ zu entnehmen.

5. die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen (aus Mitteln des Bundes, des Landes, der EU, ggf. weitere), sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage einer bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das RPA vorgegeben ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem RPA weitere neue Aufgaben übertragen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

§ 5 Prüfaufträge

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem RPA Prüfaufträge erteilen.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem RPA Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

(3) Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs kann das RPA mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen, wenn die Buchführung des Eigenbetriebes nach den für die Stadt geltenden Vorschriften geführt wird (§ 103 Abs. 2 GO NRW). Das gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

§ 6 Beratungstätigkeit

(1) Das RPA kann bei wichtigen gemeindlichen Geschäftsprozessen, Vorhaben und Investitionsmaßnahmen beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die Einbeziehung des RPA darf nicht dazu führen, dass Prüfungstätigkeiten vermieden oder ausgeschlossen werden.

§ 7 Befugnisse

- (1) Das RPA kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).
- (2) Das RPA hat ein uneingeschränktes aktives Informationsrecht: Es ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände und anderen Vereinigungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten (§ 104 Abs. 5 GO NRW).

Der Leitung und den Prüfer*innen des RPA ist der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren

Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Prüfer*innen können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise auch von den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

Die in Satz 1 des Absatzes genannten Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen, Gesellschaften usw. haben den Prüfer*innen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

- (3) Im Rahmen der Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen sind dem RPA auf Verlangen einzuräumen.
- (4) Das RPA hat ein uneingeschränktes passives Informationsrecht: Es wird auf Verlangen in den Verteiler wesentlicher Informationen aufgenommen.
- (5) Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.
- (6) Die Leitung und die Prüfer*innen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

- (7) Die Leitung des RPA ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordneten-

versammlung sowie des Haupt- und Finanzausschusses teilzunehmen bzw. sich durch die stellvertretende Leitung vertreten zu lassen. Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen aller übrigen Ausschüsse und Arbeitskreise der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen oder sich von einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten zu lassen.

- (8) Sitzungsdrucksachen und Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des RPA unterzeichnet.
- (9) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und mit Stellen außerhalb der Verwaltung und Betriebe unter der Bezeichnung „Stadt Minden – RPA“.

§ 8 Informationspflichten der Verwaltung und Betriebe

- (1) Dem RPA sind alle Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Arbeitskreise zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung des RPA unterliegen.
- (2) Dem RPA sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne und Stellenbesetzungslisten, Ergebnisse von Stellenbewertungsverfahren, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Das RPA ist von den betroffenen Zentral- und Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich und vertraulich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

Sonstige kassenwirksame Unregelmäßigkeiten, z. B. durch Programmfehler, sind ebenfalls zu melden. Davon ausgenommen sind reine Anwendungsfehler.

Das Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes ist in der „Dienst-anweisung zur Korruptionsprävention bei der Stadtverwaltung Minden“ geregelt.

- (4) Das RPA ist von der Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art oder im Bereich der Informationstechnologie (IT) vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass es sich vor der Entscheidung beratend äußern kann.
- (5) Dem RPA sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. zur Ausgliederung von Aufgaben so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor der Entscheidung dazu äußern kann.

- (6) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung vor der Vergabe möglich ist.
- (7) Für die Betätigungsprüfung sind dem RPA von der Beteiligungsverwaltung Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Minden unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (8) Das RPA ist unverzüglich zu informieren, wenn andere Behörden bzw. externe Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bezirksregierung, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer) Prüfungen ankündigen.

Prüfungsberichte sind ihm unverzüglich zuzuleiten. Das gleiche gilt für Organisationsgutachten.
- (9) Dem RPA sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben aller verfügbungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen.
Außerdem ist es über die Namen der Dienstkräfte zu informieren, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken.
- (10) Dienststellen, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt Minden dürfen nach außen grundsätzlich nicht auf Prüfungsvorgänge bzw. Prüfungsergebnisse Bezug nehmen.

§ 9 Pflichten des RPA

- (1) Gesetzliche Aufgaben nach § 102 GO NRW:
Das RPA berichtet über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i.V. mit §§ 321-322 HGB (schriftlicher Prüfungsbericht).

Es ist gem. § 59 Abs. 3 GO NRW verpflichtet, an der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Jahresabschluss und den Lagebericht teilzunehmen und dort über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.
- (2) Gesetzliche Aufgaben nach § 104 Abs. 1 und 2 GO NRW: Das RPA legt die Berichte dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Dieser bestimmt, ob sie im Hauptausschuss oder in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden sollen.
- (3) Übertragene Aufgaben nach § 104 Abs. 3 GO NRW: Das RPA berichtet der Stadtverordnetenversammlung unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsausschusses über die abgeschlossenen Prüfungen. In der Regel erfolgt das einmal jährlich.

Berichte für Dritte (z. B. VHS, Stiftungen, Vereine) gehen zudem an die Geprüften.

- (4) Prüfaufträge des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 5 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung: Das RPA legt die Berichte dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.
- (5) Prüfaufträge des Bürgermeisters nach § 104 Abs. 4 GO NRW: Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist Adressat dieser Prüfungsberichte und entscheidet im Rahmen seiner/ ihrer Unterrichtungspflichten nach § 62 Abs. 4 GO NRW über die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Prüfaufträge der Betriebsleitung nach § 103 Abs. 2 GO NRW: Das RPA legt den Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe der Betriebsleitung vor.
- (7) Das RPA fasst die Ergebnisse der Prüfungen in einem jährlichen Bericht zusammen und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (8) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält Ausfertigungen aller Berichte in ihrem/seinem Verantwortungsbereich zur Kenntnis, der Bereich Organisation erhält sie zur Auswertung. Weitere Ausfertigungen erhalten das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes und die Bereichsleitung des geprüften Bereichs.

Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

- (9) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten bzw. Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die Leitung des RPA unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bzw. die Betriebsleitung zu unterrichten. Sind die Ermittlungen abgeschlossen und haben einen Korruptionsverdacht bestätigt, wird dem Rechnungsprüfungsausschuss in anonymisierter Form Bericht erstattet.
- (10) Die Leitung des RPA hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht nach Bestätigung des Entwurfs dem RPA zu.

- (3) Das RPA prüft Jahresabschluss und Lagebericht und berichtet dem Rechnungsprüfungs-ausschuss (§ 102 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW). Bericht und Bestätigungsvermerk erfolgen auf Grundlage der §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Bestätigungsvermerk wird gem. § 322 Abs. 2 HGB

1. uneingeschränkt erteilt,
 2. eingeschränkt erteilt,
 3. aufgrund von Einwendungen versagt oder
 4. deshalb versagt, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.
- (4) Das RPA hat gem. § 59 Abs. 3 S. 3 an der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Jahresabschluss teilzunehmen. Es berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungs-ausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Sofern ein Gesamtabchluss und ein Gesamtlagebericht erstellt werden, finden die Sätze 1 bis 5 des § 59 Abs. 3 GO NRW entsprechende Anwendung auf den Gesamtabchluss.

- (6) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das RPA seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben.
- (8) Wenn durch die Gemeindeordnung NRW neue oder geänderte Regelungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses eingeführt werden, so gelten diese Regelungen unmittelbar.

§ 11 Prüfungsplanung und -Durchführung

- (1) Die Leitung des RPA bestimmt auf Grundlage einer von ihr zu erstellenden amtsinternen risikoorientierten Prüfplanung eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung.

- (2) Sofern es Sinn und Zweck der Prüfungen zulassen, werden die Leitungen der betroffenen Stellen vorab mündlich oder schriftlich unterrichtet.
- (3) Vor dem Abschluss einer Prüfung erhält die geprüfte Stelle die Gelegenheit, zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Über die abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung entscheidet die Leitung des RPA.
- (4) Das Ausräumen von Beanstandungen und das Umsetzen von Empfehlungen obliegen den geprüften Stellen. Das RPA kann beraten und begleiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29. März 2007 außer Kraft.

Änderungen:

Satzung vom betroffene Vorschriften veröffentlicht am in Kraft ab